

Besondere Bedingungen der Versicherung Legis^{sana}

LG

LGGA02-A4 - Ausgabe 01.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Risikotragender Versicherer	Art. 10	Meldung eines Schadenfalls
Art. 2	Abwicklung der Schadenfälle	Art. 11	Bearbeitung des Schadenfalls
Art. 3	Aufnahmebedingungen	Art. 12	Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten
Art. 4	Gedeckte Risiken	Art. 13	Verletzung der vertraglichen Pflichten
Art. 5	Örtlicher Geltungsbereich	Art. 14	Mitteilungen
Art. 6	Zeitlicher Geltungsbereich	Art. 15	Bearbeitung der persönlichen Daten
Art. 7	Prämien, Versicherungspolice, Aufnahme		des Versicherten
	und Kündigung	Art. 16	Erfüllungsort und Gerichtsstand
Art. 8	Versicherte Leistungen	Art. 17	Anwendbares Recht
Art. 9	Ausschlüsse		

Die untenstehenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen AVZ (Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice).

Art. 1 Risikotragender Versicherer

Der risikotragende Versicherer der Patienten-Rechtsschutz-Versicherung Legis^{sana} (LG) ist die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend «GMA AG»).

Art. 2 Abwicklung der Schadenfälle

Die GMA AG hat das Unternehmen Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (nachfolgend «Dextra») mit der Abwicklung der Schadenfälle betraut.

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann die Rechtsschutzversicherung Legis^{sana} beantragen.

Art. 4 Gedeckte Risiken

 Dextra übernimmt die Einforderung von Schadenersatz bei einem Rechtsstreit mit der Ärzteschaft (Ärzte, Zahnärzte, Chirurgen, Physiotherapeuten usw.), Spitälern, Kliniken oder jeder anderen medizinischen Institution im Zusammenhang mit medizinischen Diagnose- oder Behandlungsfehlern. Der Rechtsstreit muss sich auf eine Diagnose oder medizinische Behandlung infolge Krankheit, Mutterschaft oder Unfalls beziehen, für die der Versicherte Anspruch auf Leistungen hatte, die anerkannt und entweder von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind oder von einer Krankenpflegezusatzversicherung, die bei einem

- Versicherer der Groupe Mutuel Holding AG oder einem Versicherer, der von einer ihrer Gesellschaften verwaltet wird, abgeschlossen wurde.
- Nicht versichert sind Rechtsstreite im Zusammenhang mit psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungen sowie die Beanstandung von Honoraren oder Rechnungen.

Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt für Rechtsstreite, die der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterstehen, sofern schweizerisches Recht angewandt wird.

Art. 6 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung Legis^{sana} deckt Gerichtsstreite infolge Diagnose- oder Behandlungsfehler, die nach Inkrafttreten und vor Ablauf des Vertrags vorgefallen sind und deren Rechtsfolgen während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eintreten.

Art. 7 Prämien, Versicherungspolice, Aufnahme und Kündigung

- Die Prämien sind auf der Versicherungspolice aufgeführt. Sie werden zusammen mit den übrigen Versicherungen erhoben und sind der GMA AG geschuldet.
- 2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Versicherungs-

- antrags zu den Aufnahmebedingungen der GMA AG.
- 3. Die Versicherung Legis^{sana} wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Sie erneuert sich von einem Kalenderjahr zum anderen (Versicherungsperiode).
- 4. In Abweichung von Artikel 13 AVZ kann der Versicherte seinen Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vorbehalten bleibt das der GMA AG zustehende Recht, den Vertrag bei einem vertragswidrigen Verhalten des Versicherten aufzulösen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Monats September bei der GMA AG eingetroffen ist.
- 5. Der Vertrag endet, sobald der Versicherte die Bedingungen nach Artikel 3 nicht mehr erfüllt.

Art. 8 Versicherte Leistungen

- Im Rahmen der gedeckten Fälle umfasst der Versicherungsschutz, zusätzlich zur Rechtsberatung durch Dextra, die Übernahme folgender Kosten bis zum Maximalbetrag von Fr. 300'000.– pro Schadenfall (abschliessende Aufzählung):
 - a. Honorare von Rechtsanwälten und anderen Rechtsbeiständen
 - b. Kosten von Expertisen
 - c. Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten
 - d. Prozessentschädigungen an die Gegenpartei
 - e. Fahrtkosten des Versicherten zu Gerichtsverhandlungen und Ortsbesichtigungen, die seine Anwesenheit zwingend erfordern
 - f. effektiver Einkommensausfall, der durch einen Anlass im Sinn von Buchstabe e hervorgerufen wird
 - g. Betreibungskosten bis zum Vorliegen eines Verlustscheins oder einer Konkursandrohung
- 2. Die auf dem Rechtsweg oder im Rahmen von Vereinbarungen erzielten Entschädigungen stehen Dextra bis zum Betrag der ausgerichteten Leistungen zu.

Art. 9 Ausschlüsse

Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von:

- a. Schadenersatz
- b. Kosten, die zulasten eines Haftpflichtigen oder dessen Versicherer gehen
- Kosten, die zulasten des Haftpflichtversicherers des Versicherten gehen

Art. 10 Meldung eines Schadenfalls

Der Versicherte hat Dextra den Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, nach Eintreten oder Feststellung so schnell wie möglich zu melden. Meldung

per Post: Dextra Rechtsschutz AG

Hohlstrasse 556 8048 Zürich

per Telefon: 044 296 64 60 per Internet: www.dextra.ch/legis

Art. 11 Bearbeitung des Schadenfalls

- Dextra klärt den Versicherten über seine Rechte auf, verteidigt seine Interessen in streitigen Fällen und versucht, das bestmögliche Resultat zu erzielen. Der Versicherte erteilt Dextra alle dafür notwendigen Vollmachten.
- Er leitet ohne Verzögerung sämtliche den Schadenfall betreffende Unterlagen (Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide und Urteile zusammen mit den entsprechenden Briefumschlägen usw.) an Dextra weiter.
- Der Versicherte enthält sich jeglicher Einmischung in die von Dextra geführten Verhandlungen. Ohne vorherige Zustimmung von Dextra schliesst er keine Vergleiche ab, erteilt keine Aufträge und leitet keine Gerichtsverfahren ein.
- 4. Der Versicherte kann einen Anwalt, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, frei wählen:
 - a. falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss
 - b. im Fall eines Interessenkonflikts
- 5. Der Versicherte entbindet die Vertreter vom Berufsgeheimnis gegenüber Dextra.

Art. 12 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

- Treten im Lauf der Bearbeitung eines gedeckten Falls Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und Dextra hinsichtlich der Vorgehensweise auf, oder verweigert Dextra ihre Leistungen, weil ihr gewisse Schritte als aussichtslos erscheinen, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und unter Anführung der Gründe mit. Dextra informiert den Versicherten über das Schiedsverfahren, das in den vorliegenden Besonderen Bedingungen vorgesehen ist.
- Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Dextra lehnt jegliche Haftung, insbesondere für verpasste Fristen, ab diesem Zeitpunkt ab. Der Versicherte hat Dextra innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.
- 3. Im Fall eines Schiedsverfahrens ernennen der Versicherte und Dextra im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Der Schiedsrichter urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.
- 4. Leitet der Versicherte trotz Ablehnung der Leistungen durch Dextra auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren ein und erzielt dabei ein im Vergleich zur Voraussage von Dextra oder dem Entscheid des Schiedsrichters besseres Resultat, so vergütet ihm Dextra die entstandenen Kosten im Rahmen der vertraglichen Deckung.

Art. 13 Verletzung der vertraglichen Pflichten

Bei schuldhafter Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Versicherten kann die Versicherungsgarantie abgelehnt werden.

Art. 14 Mitteilungen

- Der Versicherte richtet sich für Meldungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Verträge nach Art. 37 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- Der Versicherte hat seine Meldungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Schadenfall an den Verwaltungssitz der Dextra Rechtsschutz AG oder an eine ihrer offiziellen Geschäftsstellen zu richten.
- Die Mitteilungen von Dextra oder der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherten zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

Art. 15 Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten

- 1. Die erfassten persönlichen und administrativen Daten dienen dem Vermittler, der GMA AG und Dextra zur Erstellung von Offerten und zur Bearbeitung des/der Antrags/Anträge für Versicherungen gemäss VVG und des/der damit zusammenhängenden Vertrags/Verträge, sowie zur Verwaltung der Schadenfälle. Die Daten dienen für die Einschätzung der zu versichernden Risiken, zur Behandlung von Schadenfällen, für die weitere administrative, statistische und finanzielle Abwicklung der abgeschlossenen Versicherung/en sowie für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Vermittler, der GMA AG und Dextra und/oder der Groupe Mutuel Services AG, sofern Letztere mit bestimmten Verwaltungsaufgaben für die GMA AG beauftragt ist.
- Nötigenfalls behalten sich die GMA AG, Dextra und/oder die Groupe Mutuel Services AG das Recht vor, die Daten im Rahmen der Vertragserfüllung im In- und Ausland an mitwirkende Dritte weiterzuleiten, insbesondere an Gesellschaften der Groupe Mutuel Holding AG.
- 3. Die persönlichen und administrativen Daten werden im Allgemeinen in elektronischer Form und/oder auf Papier und/oder eingescannt aufbewahrt und dies so lange, wie es gemäss Gesetz für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos, der Vergütung des Vermittlers und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen GMA AG, Dextra, Versichertem, Vermittler oder Dritten nötig ist.

Art. 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für ein allfälliges Verfahren gegen die GMA AG ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz der GMA AG.

Art. 17 Anwendbares Recht

Für diese Versicherung sind in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und diejenigen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sowie diejenigen der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen anwendbar.